

# Bekanntmachung der Gemeinde Biessenhofen



## Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 26 „Westlicher Altort“

Biessenhofen, den 11.04.2019

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.05.2017 eingeleiteten Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Westlicher Altort" hat der Gemeinderat der Gemeinde Biessenhofen in öffentlicher Sitzung am 26.03.2019 eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die zuvor bezeichnete Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Westlicher Altort". Er liegt im Norden der Gemeinde Biessenhofen an der B16 und umfasst die folgenden Grundstücke mit den Flurnummern, 1113, 1113/2, 1113/3, 1113/4 (T), 1114, 1114/1, 1114/2, 1116, 1117, 1126, 1127, 1127/1 (T), 1127/3, 1127/4, 1128, 1128/1, 1128/2, 1130, 1130/2 (T), 1131, 1132, 1133, 1134, 1147/5, 1156 (T), 1156/35, 1156/54 (T), 1156/59, 1186, 1331/4 (T), 1331/5, der Gemarkung Altdorf.

(T= Teilfläche)

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre kann während der üblichen Öffnungszeiten in der

Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen eingesehen werden.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung können die Unterlagen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.biessenhofen.de/biessenhofen/aktuelles/bauleitplanung/index.php>

Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß §215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§214 Abs. 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Wolfgang Eurisch, 1. Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit Darstellung des Umgriffs des Bebauungsplanes